

Telereizgeräte im geänderten Waffengesetz

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

...

21. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd (Anlage 1 Abschnitt I Unterabschnitt 2 Nr. 2.2)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd sind in Anlage 1 Abschnitt I Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 nach dem Wort "Tierhaltung" die Wörter "**oder bei der sachgerechten Hundeausbildung**" einzufügen.

Begründung

In der Hundeausbildung durften bisher Elektroreizgeräte (Teletakt) eingesetzt werden. Die Geräte haben sich bewährt. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Die Einfügung stellt klar, dass der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 22. Februar 2008 mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen. In der Erläuterung (842, BR, 14.03.08) heißt es u. a. „auch werden Distanz-Elektroimpulsgeräte (auf dem Markt v. a. unter der Bezeichnung 'Air-Taser' bekannt und erhältlich) wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotentials verboten. **Ausgenommen hiervon sind u. a. – einer Anregung des Bundesrat folgend – die in der Hundeausbildung eingesetzten Elektroreizgeräte.**“

Waffengesetz:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

...

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)

Begriffsbestimmungen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3994 – 3998

Abschnitt 1: Waffen- und munitontechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 2: Tragbare Gegenstände

...

2.2

Gegenstände,

2.2.1

die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung **oder bei der sachgerechten Hundeausbildung** Verwendung findenden Gegenstände.